

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Altena (Westf.) bei Einsätzen der Feuerwehr vom 16. Dezember 2024

Der Rat der Stadt Altena (Westf.) hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), des § 52 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Altena (Westf.) unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Hauptamtliche und Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2

Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr Altena (Westf.) und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstanden Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebes für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Be-

förderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Altena (Westf.) die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen (Freiwillige Leistungen) die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Altena (Westf.) auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.
- (5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Vorhalte-, Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen.

§ 5

Grundgebühr

- (1) Die Vorhaltekosten bilden die Grundgebühr je Einsatzstunde, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und des eingesetzten Personals.
- (2) Die Aufwendungen und Nebenkosten der Geräte, außer bei Ölsperren, sind in den Vorhaltekosten enthalten.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Es wurde der Kostenersatz zur Vorhaltung je Einsatzstunde von 374,71 € (6,24 € / Min.) berechnet.

§ 6

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 35,55 € (0,59 € / Min.) berechnet.
- (5) Für die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 15,00 € zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr von 50,00 € berechnet.

§ 7

Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 5 BHKG werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
- (3) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, usw. werden zusätzlich zu den Vorhalte-, Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Reinigungskosten für Dienstkleidung werden zusätzlich berechnet, sofern die Reinigung nach einem Einsatz notwendig ist und diese durch Fremdleistung (Drittleistung) erfolgt.

§ 9

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder sein Stellvertreter. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 10

Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 52 Abs. 2 BHKG richtet sich nach § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 geltend entsprechend.

§ 11

Ersatz von Verdienstaufall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altena

Als Ersatz des Verdienstaufalls beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Altena wird ein Regelstundensatz in Höhe von 25,00 € je Stunde gewährt. Die Entschädigung wird in der Zeit von montags bis freitags, 08:00 – 18:00 Uhr gewährt.

§ 12

Zahlungsfälligkeit

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Altena (Westf.) zu zahlen.
- (2) Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am 02.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Altena (Westf.) bei Hilfeleistungen der Feuerwehr sowie deren Änderungssatzungen außer Kraft

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren in der Stadt Altena
(Westf.) bei Einsätzen der Feuerwehr (Kostentarif)

Kostenersatz / Gebühren für die eingesetzten Fahrzeuge/Geräte

Fahrzeug	Kostenersatz je Stunde	Kostenersatz je Minute
Einsatzleitwagen (ELW 1)	11,87 €	0,19 €
Einsatzleitwagen (ELW 1,5)	5,93 €	0,09 €
Kommandowagen (KdoW)	8,78 €	0,14 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	4,46 €	0,07 €
Löschfahrzeug (LF 16/12)	10,92 €	0,18 €
Staffellöschfahrzeug (StLF 10/6)	10,21 €	0,17 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10)	21,84 €	0,36 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10/6)	21,84 €	0,36 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/16)	22,08 €	0,36 €
Kleintanklöschfahrzeug (KTLF-A)	20,42 €	0,34 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	22,08 €	0,36 €
Tankstaffellöschfahrzeug (TSF-W)	9,26 €	0,15 €
Drehleiter (DLK 23/12)	10,68 €	0,17 €
Rüstwagen (RW 1)	10,92 €	0,18 €
Gerätewagen Logistik 2 (GW-L 2)	10,68 €	0,17 €
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	10,92 €	0,18 €
Polaris Ranger ATV	4,74 €	0,07 €

Altena, den 16.12.2024

Stadt Altena (Westf.)
Der Bürgermeister